

# § 28 Bgld. LVBG 2013 Ergänzungszulage aus Anlass des Abschlusses

Bgld. LVBG 2013 - Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

einer Grundausbildung

1. (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, c und d gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und des § 30 eine monatliche Ergänzungszulage.
2. (2) Voraussetzung für den Anspruch auf Ergänzungszulage ist der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und 2, soweit eine solche nach den in § 9 Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
3. (3) Die Ergänzungszulage beträgt

in der Ergänzungszulagenstufe

1	2	3	4
---	---	---	---

Euro

a) in der Entlohnungsgruppe a

579,30	993,10	1.401,70	1.917,80
--------	--------	----------	----------

b) in der Entlohnungsgruppe b

156,20	517,30	828,50	1.035,40
--------	--------	--------	----------

c) in der Entlohnungsgruppe c

132,50	283,00	378,50	-
--------	--------	--------	---

d) in der Entlohnungsgruppe d

61,90	137,90	210,80	-
-------	--------	--------	---

1. (4) Ab Erreichen des angeführten Besoldungsdienstalters gebührt

1. 1. die Ergänzungszulagenstufe 4 in den Entlohnungsgruppen
  1. a) nach 25 Jahren und sechs Monaten,
  2. b) nach 38 Jahren und sechs Monaten;
2. die Ergänzungszulagenstufe 3 in den Entlohnungsgruppen
  1. a) nach 21 Jahren und sechs Monaten,
  2. b) nach 20 Jahren und sechs Monaten,
  3. c) nach 37 Jahren,
  4. d) nach 35 Jahren;
3. die Ergänzungszulagenstufe 2 in den Entlohnungsgruppen
  1. a) nach 15 Jahren und sechs Monaten,
  2. b) nach 16 Jahren und sechs Monaten,
  3. c) nach 21 Jahren,
  4. d) nach 27 Jahren;
4. die Ergänzungszulagenstufe 1 in den Entlohnungsgruppen
  1. a) nach fünf Jahren und sechs Monaten,
  2. b) nach zehn Jahren und sechs Monaten,
  3. c) nach 17 Jahren,
  4. d) nach 17 Jahren.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)